

# STATUTEN



## I. Name, Sitz und Gründung

### **Art. 1**

#### **Name, Sitz und Gründung**

Unter dem Namen Katholischer Frauenbund Oberwallis KFBO besteht ein im Jahr 1922 gegründeter Verein im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin.

Er ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF.

## II. Zweck und Aufgaben

### **Art. 2**

#### **Zweck**

Der KFBO bezweckt die Förderung, Wahrung und Vertretung der Interessen christlich orientierter Frauenorganisationen und Frauen in Gesellschaft, Staat und Kirche als kantonale Dachorganisation. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **Art. 3**

#### **Aufgaben**

3.1 Förderung der persönlichen, religiösen und kulturellen Bildung der Frauen

3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen

3.3 Wahrnehmung und Erfüllung sozialer Aufgaben und Förderung der Sozialwerke des KFBO

3.4 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen

3.5 Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Ortsvereinen und Organisationen

3.6 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen auf kantonaler Ebene

3.7 Zusammenarbeit mit dem SKF

### **Art. 4**

#### **Ferienheim Ahorn**

Der KFBO ist Eigentümer des Ferienheims Ahorn in Blatten/Naters. Er übergibt die Verantwortung für den Betrieb des Ferienheims der Ferienheim Ahorn GmbH mit Sitz in Naters. Die Art der Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung geregelt.

## III. Mitgliedschaft

### **Art. 5**

#### **Mitglieder**

Dem Verein gehören an:

5.1 Ortsvereine

5.2 Einzelmitglieder

5.3 Weitere zahlende Mitgliederverbände

## **Art. 6**

### **Aufnahme**

Gesuche um Aufnahme von Ortsvereinen oder anderen Mitgliederverbänden sind unter Beilage der Statuten an den Kantonalvorstand zu richten.

Einzelmitglieder können ihren Beitritt schriftlich oder mündlich beim Kantonalvorstand oder durch Entrichtung des Jahresbeitrages anmelden.

Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit.

### **Austritt**

Der Austritt kann am Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin oder Co-Präsidentin erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht entrichtet wird.

Der Austritt entbindet nicht vor der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.

### **Ausschluss**

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des KFBO verstösst, kann es durch den Kantonalvorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 7**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

A Generalversammlung

B Kantonalvorstand

C Revisionsstelle

D Geschäftsstelle

### **A Generalversammlung**

### **Art. 8**

#### **Generalversammlung**

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

### **Art. 9**

#### **Stimmrecht**

An der Generalversammlung sind als Einzelpersonen stimmberechtigt:

9.1 Mitglieder der Ortsvereine

9.2 Einzelmitglieder

9.3 Weitere zahlende Mitgliederverbände

9.4 Mitglieder des Kantonalvorstandes, ausser bei der eigenen Entlastung.

## **Art. 10**

### **Einladung**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Kantonalvorstand unter Angabe der Traktanden.

### **Anträge**

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 8 Wochen vorher beim Kantonalvorstand schriftlich eingereicht werden.

## **Art. 11**

### **Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

11.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung der Organe

11.2 Kenntnisnahme des Budgets

11.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

11.4 Wahl der Kantonalpräsidentin oder der Co-Präsidentinnen, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

11.5 Behandlung von Anträgen

11.6 Beschlussfassung über weitere Geschäfte gemäss Traktandenliste

11.7 Beschlussfassung über Statutenänderung

11.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung der Vermögenswerte

## **Art. 12**

### **Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 13**

### **Protokoll**

Das Protokoll der Generalversammlung kann 20 Tage nach der Generalversammlung beim Kantonalvorstand angefordert werden und ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 50 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Kantonalvorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Kantonalvorstand das Protokoll.

## **B Kantonalvorstand**

## **Art. 14**

### **Zusammensetzung**

Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

14.1 Kantonalpräsidentin oder Co-Präsidentinnen

14.2 Weitere vom Kantonalvorstand oder von der Versammlung vorzuschlagende Mitglieder

14.3 Eine geistliche Begleitung unterstützt den Vorstand. Sie muss nicht gewählt werden.

Die Kantonalpräsidentin oder die Co-Präsidentinnen werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts.

## **Art. 15**

### **Amtszeit**

Die Vorstandsfrauen werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre.

## **Art. 16**

### **Aufgaben**

Der Kantonalvorstand hat folgende Aufgaben

16.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Verbandsaufgaben

16.2 Beschlussfassung über laufende Geschäfte und deren Erledigung

16.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms

16.4 Wahl der Ressort- und Arbeitsgruppenmitarbeiterinnen und der Vertreterinnen des Vereins in anderen Gremien

16.5 Erlassen der erforderlichen Pflichtenhefte, Reglemente und Richtlinien

16.6 Anstellung der Geschäftsstellenleiterin und Aufsicht über die Geschäftsstelle

16.7 Rechnungsführung und Vermögenverwaltung

16.8 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und einer allfälligen Statutenänderung

16.9 Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

16.10 Genehmigung des Protokolls gemäss Art. 13

16.11 Vertretung des Vereins nach aussen

## **Art. 17**

### **Treffen mit den Ortsvereinen**

Mindestens einmal jährlich lädt der Kantonalvorstand alle Vorstandsfrauen der Ortsvereine zu einer Zusammenkunft ein. Aufgaben der Zusammenkunft:

17.1 Gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch

17.2 Aussprache über aktuelle Probleme und die Verbandsarbeit

17.3 Weiterbildung

17.4 Planung und Beschlussfassung gemeinsamer Aktionen

## **Art. 18**

### **Rechnung**

Die Geschäftsstellenleiterin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse, der Kasse allfälliger Fonds sowie für die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget in Absprache mit der Kantonalpräsidentin oder der Finanzverantwortlichen des Vorstandes.

### **Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Kantonalpräsidentin oder eine Co-Präsidentin mit der Geschäftsstellenleiterin zu zweien. Für Bank- und Postverkehr haben die Geschäftsstellenleiterin und die Präsidentin oder eine Co-Präsidentin Einzelunterschrift.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 19**

#### **Revision**

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und den Vermögensstand der Verbandskasse sowie allfälliger Fonds. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

## D Geschäftsstelle

### Art. 20

#### Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellenleiterin ist die Zentralstelle des Verbands und dem Kantonalvorstand unterstellt. Der Geschäftsstellenleiterin obliegt die operative Führung der Geschäftsstelle. Sie ist den ideellen und finanziellen Interessen des Verbands verpflichtet. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft festgelegt.

An den Sitzungen nimmt die Geschäftsstellenleiterin mit beratender Stimme teil.

## V. Finanzen

### Art. 21

#### Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Verbandskasse setzen sich wie folgt zusammen:

- 21.1 Jahresbeiträge Mitglieder
- 21.2 Schenkungen und Legate
- 21.3 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 21.4 Einnahmen Ferienheim Ahorn Blatten/Naters

### Art. 22

#### Sozialkasse

Die finanziellen Mittel der Sozialkasse setzen sich wie folgt zusammen:

- 22.1 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 22.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 22.3 Schenkungen und Legate
- 22.4 Aktionen
- 22.5 Verkauf von Trauerkarten

### Art. 23

#### Beiträge

Der KFBO erhebt bei den Ortsvereinen, Einzelmitglieder und weiteren Mitgliederverbänden Beiträge sowohl für den Kantonalverband wie auch für den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF. Die Höhe der Beiträge wird je an den entsprechenden Generalversammlungen festgelegt. Der KFBO leitet die Mitgliederbeiträge des SKF an den SKF weiter.

### Art. 24

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 25

#### Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Der KFBO haftet nicht für die Verpflichtungen seiner Mitglieder.

## **Art. 26**

### **Entschädigung**

Die Mitwirkung im Kantonalvorstand und in allen anderen Gremien erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen und Sitzungsgelder werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement. Die Präsidentin oder die Co-Präsidentinnen erhalten zudem eine jährliche pauschale Spesenentschädigung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27**

#### **Statutenänderung**

Zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF bekannt gegeben.

### **Art. 28**

#### **Vereinsauflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach Liquidation der Vermögenswerte auf einem Sperrkonto unter der Aufsicht des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF hinterlegt. Dieser hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen des KFBO und das Vermögen allfälliger Fonds an kantonale und regionale Institutionen, deren Zweck und Aufgaben dem Leitbild des KFBO oder denjenigen der Fonds entsprechen.

### **Art. 29**

#### **Inkraftsetzung**

Diese Statuten werden an der Generalversammlung vom 23. März 2023 in Visp angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten per sofort in Kraft.

Ort und Datum:

Visp, 23. März 2023

Die Präsidentin  
Yolanda Oggier-Fux



Die Geschäftsstellenleiterin  
Fabienne Pfammatter-Zahno



